

## **Erläuternde Informationen für Bundeslehrpersonen**

Im Rahmen des 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetzes wurden im Jahr 2021 Regelungen geschaffen, die es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erlauben, die Kosten aus einer Homeoffice-Tätigkeit steuermindernd als Werbungskosten geltend zu machen. Damit der Finanzverwaltung die dafür notwendigen Daten zur Verfügung stehen, sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet worden, die Anzahl der Homeoffice-Tage, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer leistet, im Lohnkonto zu erfassen und im Lohnzettel auszuweisen. Diese Verpflichtung besteht erstmals für das Kalenderjahr 2021; um dieser Verpflichtung entsprechen zu können, müssen Erhebungen auch für bereits in der Vergangenheit liegende Zeiträume angestellt werden.

Auch der Bund als Ihr Dienstgeber ist zur Erfassung der Homeoffice-Tage seiner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer verpflichtet; mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass Sie von den neu geschaffenen Möglichkeiten zur Geltendmachung von Werbungskosten Gebrauch machen können.

Die Erhebung der Homeoffice-Tage erfolgt an der Schule. In diesem Zusammenhang werden Sie gebeten, die Zahl der einkommensteuerrechtlich relevanten Homeoffice-Tage 2021 (nähere Erläuterungen dazu folgen) der Schulleitung bekannt zu geben. Die Schulleitung wird diese Zahl nach entsprechender Prüfung und allfälliger Korrektur weiterleiten; die Zahl wird in der Folge zentral in PM-SAP eingespielt werden, womit die Berücksichtigung am Lohnkonto sowie am Lohnzettel sichergestellt ist.

Der Erhebung der Zahl der **einkommensteuerrechtlich relevanten Homeoffice-Tage** ist folgendes Begriffsverständnis zugrunde zu legen:

1. Homeoffice setzt eine berufliche Tätigkeit in einer **Privatwohnung** voraus; es kann sich dabei um Ihre Wohnung, ggf. auch um eine Wohnung in einem Nebenwohnsitz oder um eine Wohnung eines nahen Angehörigen oder Lebensgefährten handeln.
2. Homeoffice liegt im gegebenen Zusammenhang nur dann vor, wenn auf Grund einer Covid-19-bezogenen schulrechtlichen oder gesundheitsbehördlichen Regelung oder auf Grund einer Covid-19-bezogenen individuellen dienstgeberseitigen Anordnung **ortsungebundener Unterricht** von der Privatwohnung aus erteilt worden ist bzw. wird (oder die Funktion Schulleitung, Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung, Erziehungsleitung oder Administration von der Privatwohnung aus wahrgenommen worden ist bzw. wird).

3. Als Homeoffice-Tage gelten nur Arbeitstage, an denen Sie Ihre berufliche Tätigkeit (unabhängig von Ihrem Beschäftigungsmaß) **ausschließlich in der Wohnung** ausgeübt haben bzw. ausüben; wird zB an einem Arbeitstag zunächst in der Wohnung gearbeitet und danach eine Tätigkeit an der Dienststelle erbracht oder eine Dienstreise angetreten, liegt kein Homeoffice-Tag vor.
4. Ein Tag, an dem Sie Unterricht an der Schule und ortsungebundenen Unterricht (oder Vor- und Nachbereitungsarbeiten) in der Wohnung erbracht haben oder erbringen, ist kein Homeoffice-Tag; ebenso sind jene Tage keine Homeoffice-Tage, an denen Sie (als voll- oder teilbeschäftigte) Lehrperson aufgrund des Umstandes, dass Sie keinen stundenplanmäßigen Unterricht zu erteilen und keine sonstigen dienstlichen Aufgaben an der Schule wahrzunehmen haben, ausschließlich in der Wohnung tätig gewesen sind oder sind.
5. Mangels Ausübung einer beruflichen Tätigkeit scheiden als Homeoffice-Tage insbesondere aus:
  - Tage der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Oster-, der Haupt- und der Herbstferien (jeweils soweit nicht Ergänzungs- oder Förderunterricht erteilt worden ist),
  - Tage eines Sonderurlaubes, einer Karenz oder eines Karenzurlaubes,
  - Tage, an denen Sie vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt (zB wegen Erkrankung) vom Dienst abwesend waren oder sind,
  - Tage, die von einem individuellen oder allgemeinen Beschäftigungsverbot gemäß Mutterschutzgesetz oder von einer Sonderfreistellung COVID-19 gemäß § 3a Mutterschutzgesetz erfasst sind.

Da sich die schulrechtlichen Rahmenbedingungen in der Zeit von 7. Jänner 2021 bis Ende des Unterrichtsjahres 2020/2021 häufig geändert haben, werden folgende Hinweise auf die Phasen gemäß Covid-19-Schulverordnung 2020/21 gegeben; diese Hinweise können allerdings lediglich als Anhaltspunkt dienen und die Prüfung anhand der konkreten Situation am Standort und Ihrer konkreten Einsatzbedingungen nicht ersetzen:

- 7. Jänner 2021 bis 8. Februar 2021: ortsungebundener Unterricht [22 Tage]
- 8. Februar 2021 bis 26. März 2021: ortsungebundener Unterricht gemäß Schichtbetrieb; Homeoffice-Tage denkbar nach Maßgabe der Diensteinteilung [max. 35 Tage]
- 6. April 2021 bis 10. April 2021: ortsungebundener Unterricht in Wien, Niederösterreich und Burgenland [4 Tage]; in den anderen Bundesländern Schichtbetrieb: Homeoffice-Tage denkbar nach Maßgabe der Diensteinteilung [max. 4 Tage]

- 11. April 2021 bis 24. April 2021: ortsungebundener Unterricht in Wien, Niederösterreich und Burgenland (ausgenommen Abschlussklassen); Homeoffice-Tage denkbar nach Maßgabe der Dienstenteilung [max. 10 Tage]; in den anderen Bundesländern Schichtbetrieb: Homeoffice-Tage denkbar nach Maßgabe der Dienstenteilung [max. 10 Tage]
- 25. April 2021 bis 16. Mai 2021: Schichtbetrieb; Homeoffice-Tage denkbar nach Maßgabe der Dienstenteilung [max. 13 Tage]
- 17. Mai 2021 bis Ende des Unterrichtsjahres: Präsenzunterricht

Abweichend von den generellen Einsatzbedingungen können sich einkommensteuerlich relevante Homeoffice-Tag auch aus dem Umstand ergeben (haben), dass Sie auf Grund von gesundheitsbehördlichen Regelungen oder individuellen dienstgeberseitigen Anordnungen ausschließlich von der Privatwohnung aus gearbeitet haben oder arbeiten:

- behördliche Absonderung (soweit kein Krankenstand vorliegt),
- Entbindung von an der Schule wahrzunehmenden Aufgaben wegen Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe,
- Entbindung von an der Schule wahrzunehmenden Aufgaben wegen des Umstandes, dass Sie mit einer Person mit Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe im gemeinsamen Haushalt leben,
- Entbindung von an der Schule wahrzunehmenden Aufgaben wegen besonderer psychischer Belastung,
- Änderungen der Arbeitsbedingungen als Schutzmaßnahme für Schwangere.

Da (aktuell) ortsungebundener Unterricht schulrechtlich nur ausnahmsweise und punktuell vorgesehen ist, werden sich die zu ermittelnden Homeoffice-Tage 2021 im Wesentlichen aus dem Zeitraum 7. Jänner 2021 bis Ende des Unterrichtsjahres 2020/2021 ergeben.

Sollten Sie für den Zeitraum 7. Jänner 2021 bis Ende des Unterrichtsjahres 2020/2021 über keine verlässlichen Aufzeichnungen mehr verfügen, ist für diesen Zeitraum eine Angabe im Schätzungsweg zulässig.

Soweit Sie (auch) Homeoffice-Tage für die Zeit vom Beginn des Schuljahres 2021/2022 bis zum Ende des Kalenderjahres 2021 bekannt zu geben haben, beziehen Sie neben den bereits zurückgelegten Homeoffice-Tagen auch jene Homeoffice-Tage in die Rechnung ein, die nach Abgabe Ihrer Meldung wegen voraussichtlich unveränderter Umstände mit hoher Wahrscheinlichkeit noch weiter anfallen werden.

Homeoffice führt zum Entfall von Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und kann für die Zeit ab 1. Juli 2021 die Gebührlichkeit des Pendlerpauschales bzw. dessen Höhe berühren. Deshalb werden die Homeoffice-Tage für das erste Halbjahr 2021 in Summe und für das zweite Halbjahr 2021 monatsweise erhoben.